

# Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende neue

## Vergnügungssteuersatzung

beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Stadt Gehrden erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die als Vergnügen gewerblicher Art veranstaltet werden.

### § 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner/innen sind die Aufsteller/innen der Geräte oder Automaten. Als Aufsteller/in gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

### § 3 Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt worden ist.

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer ist für jedes Spielgerät gesondert zu berechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit

Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

Das Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken im Sinne des § 33 c GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronische Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach Zahl und Art gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Steuersätze**

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Die Spielgerätsteuer beträgt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
  - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.d. § 33 i GewO aufgestellt sind Euro 58,- /Gerät
  - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die außerhalb von Spielhallen aufgestellt sind Euro 28,-/Gerät
  - c) Musikautomaten Euro 22,-/Gerät
  - d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Euro 612,-/Gerät

Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort (Aggressionsgeräte)

## **§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

## **§ 7 Besteuerungsverfahren**

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenständig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt Gehrden amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten gem. § 5 Abs. 1 und nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung einzureichen, in der er/sie die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht sich im Laufe eines Kalendermonats ändert. (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben.)
- (2) Gibt der/die Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Stadt Gehrden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Bemessungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu schätzen und entsprechende Verspätungszuschläge gem. § 152 Abgabenordnung festzusetzen.
- (3) Hat der/die Steuerschuldner/in ausschließlich Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, kann von einer monatlichen Einreichung der Besteuerungsgrundlagen abgesehen werden. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung der fälligen Steuer bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Neben der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum einzureichen.

Die Ausdrücke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Den gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung errechneten Steuerbetrag hat der/die Steuerschuldner/in innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Gehrden zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 9 Melde- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei verspäteter Anzeige einer Abmeldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung einschließlich Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck gem. § 7 dieser Satzung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats abzugeben. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats mitzuteilen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, Außenprüfungen gem. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, dem von der Stadt Gehrden mit der Überprüfung und Außenprüfung Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 dieser Satzung die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  2. entgegen § 9 Abs.1 - 3 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderung der Art/Anzahl von Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats meldet,
  3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
  4. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung bei Überprüfungen und Außenprüfungen nicht erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gehrden vom 22.06.2016 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Gehrden, den 11.12.2019

**STADT GEHRDEN**

(Mittendorf)

**Bürgermeister**

*Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 am 20. Dezember 2019*